

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Facelift brand building technologies GmbH

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge der Facelift brand building technologies GmbH ("Facelift") mit ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber").

1. Vertragsschluss

Soweit in dem Angebot von Facelift nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, kommt ein Vertrag zwischen Facelift und dem Auftraggeber durch das Angebot von Facelift und Zugang der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber bei Facelift zustande. Angebot und Annahme sind dabei jeweils in Textform (also z.B. E-Mail oder Telefax) zu erklären.

2. Vertragsgegenstand

- Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den in dem 2.1. Angebot und den einschlägigen Leistungsbeschreibungen aufgeführten Vereinbarungen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, 2.2. Bestellungen, Annahmeerklärungen oder dergleichen beigefügt sind, nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber wird, soweit dies für die Erbringung der von Facelift geschuldeten Leistungen erforderlich ist, an der Leistungserbringung mitwirken, insbesondere die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Materialien rechtzeitig auf seine Kosten Facelift zur Verfügung stellen. Soweit für die Leistungserbringung durch Facelift erforderlich, räumt der Auftraggeber an den vorstehenden Informationen und Materialien hiermit Facelift ein einfaches, auf die Dauer der Leistungserbringung beschränktes, nicht übertragbares, unterlizenzierbares Recht zum Zweck der Leistungserbringung ein.
- 3.2. Der Auftraggeber wird Facelift einen Ansprechpartner benennen. Die Projektverantwortung obliegt jedoch Facelift.
- 3.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, in seiner Sphäre die technischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der von Facelift geschuldeten Leistungen, insbesondere eine angemessene Internetverbindung, zu schaffen.
- 3.4. Der Auftraggeber trifft ferner angemessene Vorkehrungen zur Sicherung des von ihm in die Facelift Cloud eingegebenen Datenbestands (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen).
- 3.5. Der Auftraggeber hält die jeweils gültigen Richtlinien der von ihm benutzten Social Media Kanäle, wie z.B. Facebook, Twitter, YouTube, Wordpress etc. ein.
- 3.6. Liegt eine Fehlfunktion der Facelift Cloud vor, die der Auftraggeber erkennen kann, unterrichtet der Auftraggeber Facelift unverzüglich darüber.

4. Lieferung und Abnahme

4.1. **Facelift Cloud**

Die Einrichtung der Facelift Cloud und Überlassung der Zugangsdaten an den Auftraggeber erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Werktagen.

4.2. **Facelift Services**

- Die Lieferung der Leistungen von Facelift Advertising Services sowie Facelift Professional Services (im Folgenden gemeinsam die "Facelift Services"), erfolgt individuell nach Absprache.
- 4.2.2. Sobald einzelne teilbare Leistungen fertiggestellt sind, wird Facelift dem Auftraggeber dies anzeigen und die fertiggestellten Leistungen zur Prüfung überlassen. Der Auftraggeber hat dann zehn (10) Werktage Zeit, diese, insbesondere die Inhalte für Kampagnen (Designs für Anzeigen, Landing Pages, Incentives, etc.),

Stand: Februar 2015



einer Prüfung zu unterziehen und die Abnahme zu erklären. Falls im Rahmen der Abnahme Mängel entdeckt werden, erhält Facelift einen angemessenen Zeitraum zu Nacherfüllung. Daraufhin erfolgt eine erneute Bereitstellung zur Abnahme. Der Auftraggeber hat dann erneut zehn (10) Werktage Zeit, die Prüfung der Leistungen vorzunehmen und die Abnahme zu erklären.

4.2.3. Nimmt der Kunde binnen einer der in Ziffer 4.2.2 genannten Fristen die Leistungen nicht ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechend.

5. Nutzungsrechte und Eigentum

- 5.1. Die der Facelift Cloud zugrundeliegende Software ist urheberrechtlich geschützt. Alleinige Inhaberin an allen geistigen und gewerblichen Schutzrechten der Facelift Cloud ist Facelift.
- 5.2. Facelift räumt dem Auftraggeber an den Produkten der Facelift Cloud, die der Auftraggeber im Rahmen seines Vertrags ausgewählt hat, für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für den aus dem Vertrag ersichtlichen Zweck ein.
- 5.3. Ferner räumt Facelift dem Auftraggeber mit Abnahme des jeweiligen Auftrags an sämtlichen an den für den Auftraggeber im Rahmen des Vertrags erstellten urheberrechtschutzfähigen Werken ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für den aus dem Vertrag ersichtlichen Zweck ein.
- 5.4. Sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist, schließt das eingeräumte Nutzungsrecht das Recht zur Bearbeitung durch den Auftraggeber nicht mit ein.
- 5.5. Sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist, bleiben sämtliche Originale, Vorlagen und Arbeitsergebnisse Eigentum von Facelift. Sofern Facelift dem Auftraggeber zum Zwecke der Leistungserbringung etwaige Datenträger, Dokumente oder sonstige Materialien übergibt, überträgt Facelift dem Auftraggeber, vorbehaltlich der vorstehenden Regelung, das Eigentum daran mit Abnahme der Leistungen, auf die sich die Datenträger, Dokumente oder sonstige Materialien beziehen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 6.1.1. Die Höhe der geschuldeten Vergütung und der Zeitraum etwaiger Vorauszahlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 6.1.2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.
- 6.1.3. Soweit nicht in dem Angebot etwas anders angegeben ist, werden Kosten für Incentives, Bildmaterial für Anzeigen sowie sonstige Drittkosten, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen für die Facelift Services anfallen, ohne Aufpreis an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 6.1.4. Sämtliche Reisekosten (z.B. für Workshop vor Ort) werden, soweit sie im Rahmen des jeweiligen Leistungsangebots anfallen und angemessen sind, gesondert abgerechnet.
- 6.1.5. Rechnungen sind jeweils innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

6.2. Besondere Zahlungsbedingungen für Facelift Cloud

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die von ihm gewählten Facelift Cloud Produkte zu bezahlen, beginnt mit Überlassung der Zugangsdaten an den Auftraggeber.

6.3. Besondere Zahlungsbedingungen für Facelift Services

- 6.3.1. Die Vergütung für Leistungen aus dem Bereich Facelift Services wird jeweils vorab in Rechnung gestellt und ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 6.3.2. Etwaige Drittkosten, insbesondere Kosten für Incentives und Bildmaterial für Anzeigen, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen für die Facelift Services anfallen, sowie für den Auftraggeber einzusetzende Werbebudgets, werden jeweils vorab in Rechnung gestellt und sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 6.3.3. Sollten Umstände eintreten, die Facelift nicht zu vertreten hat, die aber dazu führen, dass die Kalkulationsgrundlage von Facelift wegfällt oder so nachhaltig gestört ist, dass ein Festhalten von Facelift



an dem Vertrag nicht zumutbar ist, ist Facelift berechtigt, die Vergütung mit dem Auftraggeber neu zu verhandeln. Das gilt jedoch nicht, wenn die Anpassung dem Auftraggeber wiederum nicht zumutbar ist. In solch einem Fall hat Facelift dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags und der Auftraggeber ein Anspruch auf prozentuale Rückerstattung der Vergütung für nicht erbrachte Leistungen.

- 6.3.4. Im Falle eines Abbruchs oder einer Stornierung einer Media-Kampagne durch den Kunden, ohne dass (i) Facelift den Abbruch oder die Stornierung zu vertreten hat oder (ii) ein Fall der Ziffer 8.3.1 (ii) vorliegt, wird dem Kunden die Management Fee anteilig auf das bereits verbrauchte Media-Budget in Rechnung gestellt.
- 6.3.5. Zusätzlich ist im Fall der Ziffer 6.3.4 für den entstandenen Mehraufwand eine Stornogebühr in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch unbenommen nachzuweisen, dass Facelift ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 6.3.6. Die Setup Gebühr ist in jedem Fall mit Vertragsschluss stets im vollen Umfang fällig. Eine (anteilige) Rückzahlung im Fall der Ziffer 6.3.4 findet nicht statt.

6.4. Verzug

Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Facelift die Leistungserbringung aussetzen und/oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

7. Gewährleistung

7.1. Facelift Cloud

- 7.1.1. Facelift ist verpflichtet, Mängel an den von dem Auftraggeber gewählten Produkten der Facelift Cloud innerhalb angemessener Zeit zu beheben.
- 7.1.2. Eine Kündigung des Auftraggebers gem. § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Facelift ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist, vorausgesetzt, dass Facelift den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
- 7.1.3. Der Auftraggeber kann bei etwaigen Mängeln der Facelift Cloud die monatliche Gebühr nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Gebühren bleibt jedoch unberührt.

7.2. Facelift Services

Falls die von Facelift bereitgestellten Leistungen im Rahmen der Erbringung von Facelift Services mit Mängeln behaftet sind, und Facelift die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder fehlerfreie Erneuerung nicht möglich ist, wird Facelift dem Auftraggeber ggf. Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

7.3. Kostenlose Leistungen

Die Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist bei kostenlosen Leistungen, insbesondere im Fall einer kostenlosen "Trial-Phase" zur Nutzung der Facelift Cloud, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet ist. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels richten sich die Rechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung, Freistellung und höhere Gewalt

- 8.1. Unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs des Auftraggebers (Vertragsverletzung, Sach- oder Rechtsmangel, unerlaubte Handlung oder andere) haftet Facelift für sämtliche sich ergebenden Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 8.1.1. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Facelift ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.1.2. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Facelift auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte



- oder gesetzliche Vertreter von Facelift verursacht wurde.
- 8.1.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Facelift nur, soweit Facelift eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten"). In diesen Fällen ist die Haftung von Facelift auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
- 8.1.4. Ferner ist die Haftung von Facelift, soweit eine Haftung in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit begründet ist, auf den einfachen Auftragswert des Vertrags, aufgrund dessen Leistungen der Schaden eingetreten ist, beschränkt.
- 8.1.5. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für ein während des Verzuges eintretendes Leistungshindernis ist die Haftung von Facelift ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.1.6. Facelift haftet im Falle eines etwaigen Verlusts von Daten nur, soweit der Schaden auch bei regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
- 8.1.7. Soweit eine Haftung von Facelift bei leichter Fahrlässigkeit begründet ist, haftet Facelift nicht für entgangenen Gewinn.
- 8.1.8. Die verschuldensunabhängige Haftung von Facelift auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 8.1.9. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels ist bei kostenlosen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.1.10. Nimmt der Auftraggeber seine nach dem Vertrag geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht vor, ist Facelift für eine Einschränkung der Leistungserbringung nicht verantwortlich, wenn und soweit die Nichtvornahme der Mitwirkungshandlungen dafür ursächlich war und Facelift kein Mitverschulden trifft, insbesondere Facelift zuvor den Auftraggeber fruchtlos unter Setzung einer angemessenen Frist in Textform aufgefordert hat, die Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8.2. Freistellung

Der Auftraggeber hält Facelift, alle mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Subunternehmer frei von sämtlichen Schäden sowie Ansprüchen Dritter, die Facelift, die mit ihr verbundenen Unternehmen oder ihren Subunternehmern aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Auftraggebers entstehen, insbesondere durch Bereitstellung oder Verwendung mit Rechten Dritter belasteter Materialien und Werke, es sei denn, der Auftraggeber hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8.3. Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Facelift

- 8.3.1. Solange und soweit Facelift (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers, die für die Leistungserbringung durch Facelift erforderlich sind, wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von Facelift (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen oder gesetzliche Verbote oder durch sonstige Umstände, die Facelift nicht zu vertreten hat (z.B. durch die Nichtverfügbarkeit oder nur teilweise Verfügbarkeit von Schnittstellen der eingesetzten Social Media Kanäle), in seinen Leistungen gehindert ist ("höhere Gewalt"), gelten vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Beendigung ("Ausfallzeit") als verlängert und liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Facelift teilt dem Auftraggeber derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei, soweit diese von den Folgen der höheren Gewalt betroffen sind; dies gilt jedoch für den Auftraggeber nicht im Fall der Ziffer 8.3.1 (i).
- 8.3.2. Soweit höhere Gewalt durch etwaige Änderungen der geschuldeten Leistung durch Facelift behoben oder umgangen werden kann ("Workaround"), zeigt Facelift dem Auftraggeber den Sachverhalt, den Workaround sowie den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand umgehend an. Entscheidet sich der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Frist dazu, den zusätzlichen Aufwand zusätzlich zu vergüten, gilt ausschließlich Ziffer 8.3.1.
- 8.3.3. Facelift macht darauf aufmerksam, dass die originäre Dateneingabe bei digitalen Kommunikationsdiensten (z.B. Facebook, Twitter, YouTube, WordPress etc.) durch den User selbst stattfindet und es daher trotz Sicherungsmechanismen der jeweiligen Plattformen zur Anmeldung von irregulären Nutzerprofilen (sog.



"fake accounts") kommen kann. Es ist Facelift nicht möglich, entsprechende fake accounts auszusortieren, z.B. im Rahmen der Facebook Fan Gewinnung.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekanntgewordenen und bekanntwerdenden Tatsachen und Umständen der geschäftlichen Aktivitäten der jeweils anderen Partei ("Vertrauliche Informationen") auch nach Beendigung des Vertrags strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Vertrauliche Informationen, hinsichtlich derer die Vertraulichen Informationen erhaltende Partei nachweist, dass (i) ihr die Vertraulichen Informationen bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt war, (ii) ihr die Vertraulichen Informationen durch eine dritte Partei, die nicht in Vertretung der offenlegenden Partei gehandelt hat, rechtmäßig mitgeteilt worden sind, (iii) die Vertraulichen Informationen von ihr oder für sie unabhängig entwickelt worden sind, (iv) die Vertraulichen Informationen öffentlich zugänglich sind oder (v) eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 9.3. Facelift ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an Dritte, insbesondere mit Facelift im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, offenzulegen, soweit dies für die Erbringung der unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist ("Need-to-Know"-Prinzip), vorausgesetzt, die offenlegende Partei hat den Dritten zuvor schriftlich zur Einhaltung der Vertraulichkeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet.
- 9.4. Ungeachtet der Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 9.1 sind beide Parteien berechtigt, die jeweils andere Partei unter Verwendung ihres Namens und Logos als offizielle Referenz zu Zwecken der Eigenwerbung zu führen, ohne dabei allerdings Details der Zusammenarbeit offenzulegen.

10. Datenschutz

- 10.1. Facelift erwirbt keine Rechte an den vom Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der von Facelift erbrachten Leistungen gespeicherten oder Facelift zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter).
- 10.2. Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten wird Facelift personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des geschlossenen Vertrags und nach Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten und nutzen. Hierfür gelten vorrangig die Bestimmungen der "Ergänzenden Bedingungen Auftragsdatenverarbeitung", die unter dem folgenden Link abgerufen werden können: https://www.facelift-bbt.com/de/auftragsdatenverarbeitung/.
- 10.3. Bei der Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der Auftraggeber für die Einhaltung der Regelungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortlich. Der Auftraggeber bleibt überdies sowohl im vertragsrechtlichen wie im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten".

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, ist eine ordentliche Kündigung während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 11.2. Nach Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch immer um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht zuvor mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der dann einschlägigen Laufzeit gekündigt wird.
- 11.3. Eine Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann nur per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.

12. Sonstige Bedingungen



- 12.1. Der Vertrag kann nur durch eine beidseitige schriftliche Vereinbarung (E-Mail-Austausch ausreichend) geändert werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftlichkeitserfordernisses.
- 12.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne schriftliche Zustimmung von Facelift auf einen Dritten zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.3. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus demselben Vertragsverhältnis beruht, ist unzulässig.
- 12.4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechte sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht).
- 12.5. Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Landgericht Hamburg.
- 12.6. Falls ein Gericht eine Bestimmung des Vertrags als unrechtmäßig, unwirksam oder undurchsetzbar ansieht, bleibt der Rest des Dokuments hiervon unberührt.

Anstelle unrechtmäßiger, unwirksamer oder undurchsetzbarer Vertragsbestimmungen sowie zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.